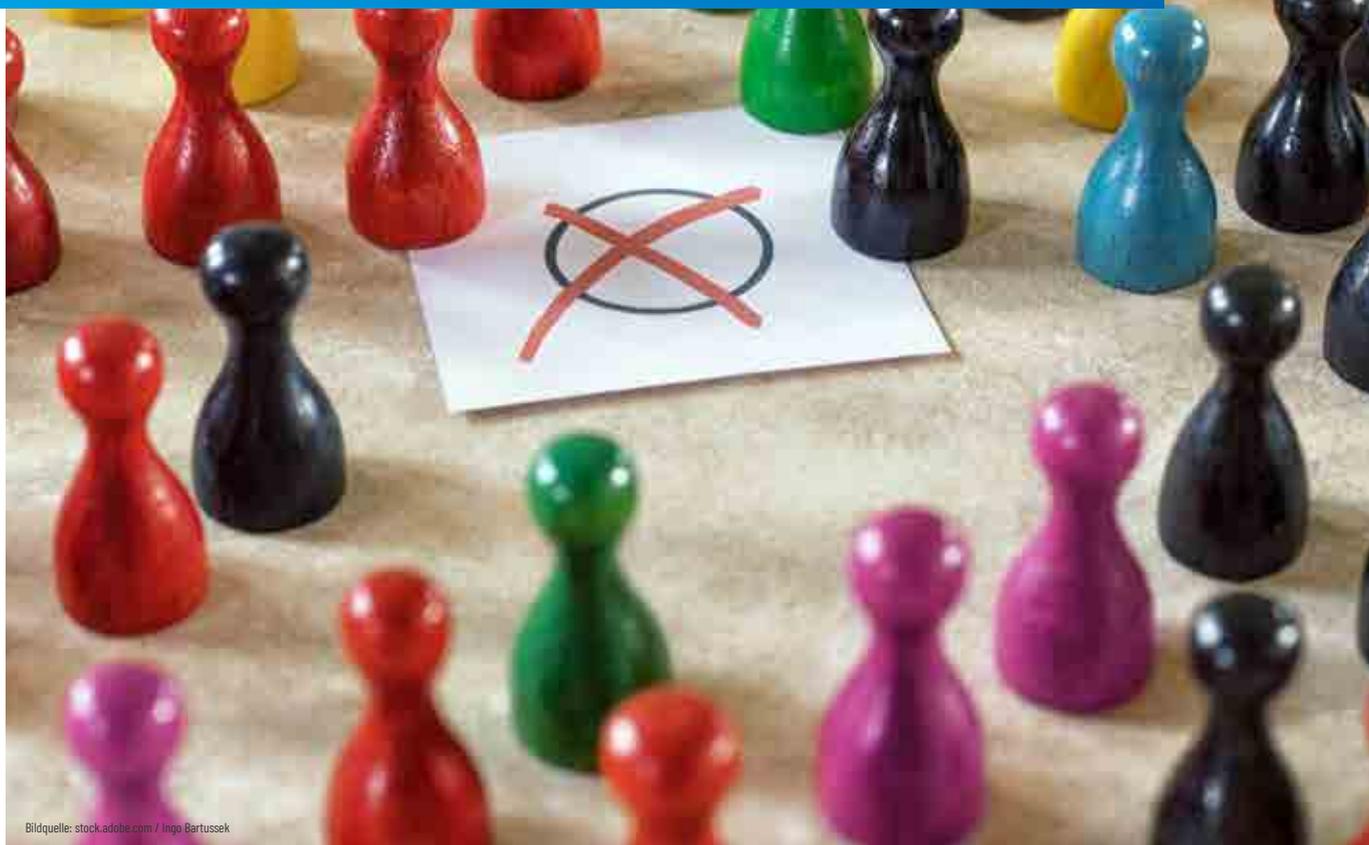


Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Positionen und Initiativen der
AfD-Bundestagsfraktion



Bildquelle: stock.adobe.com / Ingo Bartussek



Alternative
für
Deutschland

FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

INHALT

1. Demokratische Identität	4
2. Transparente und nachvollziehbare Verfahren	6
2.1. Demokratische Traditionslinien erhalten.....	7
2.2. Debattenkultur stärken – gegensätzliche Meinungen tolerieren.....	8
3. Klare und verständliche Abläufe	10
3.1. Keine Gendersprache in Parlament, offiziellen Publikationen und Drucksachen.....	10
3.2. Trennung von Amt und Mandat.....	10
3.3. Parlamentarische Staatssekretäre abschaffen.....	11
3.4. Überschneidungen von Sitzungen vermeiden: volle Konzentration auf die Plenardebatten.....	12
3.5. Willkürliche Zählung beenden – den Hammelsprung reformieren.....	12
3.6. Warum ist die bisherige Verfahrensweise intransparent und sollte geändert werden?.....	13
4. Abgeordnete für ihr Handeln verantwortlich machen	14
4.1. Politiker bei Haushaltsuntreue zur Verantwortung ziehen – Strafbarkeit der Steuerverschwendung.....	14
4.2. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern.....	15
4.3. Möglichkeit des freiwilligen Gehaltsverzichts für Regierungsmitglieder.....	16
4.4. Übergangsgeld für Minister.....	17
5. Mehr direkte Demokratie wagen	18
5.1. Globale Gefahren und nationale Lösungen für mehr Bürgerrechte – gegen eine marktkonforme Demokratie.....	18
5.2. Direkte Demokratie ist sichere Demokratie.....	18
5.3. Direktwahl des Bundespräsidenten.....	20
5.4. Bürgerstunde im Bundestag bei Petitionen mit mehr als 100.000 Mitzeichnungen.....	20

6. Unser Einsatz für das Recht – Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	22
6.1. Im Auftrag unserer Demokratie und des Rechtsstaates.....	23
6.1.1. Vizepräsidentenklage.....	23
6.1.2. Versagung der Ausschussvorsitze.....	23
6.1.3. Parteienfinanzierung.....	23
6.1.4. Verweigerter Hammelsprung.....	23
6.2. In Sachen Flüchtlingspolitik.....	23
6.2.1. Grenzöffnung im Jahr 2015.....	23
6.2.2. Flüchtlingsbürgschaften.....	24
6.3. Europäisch und kritisch.....	24
6.3.1. EU-Eigenmittelbeschluss „Next Generation“.....	24
6.3.2. ESM-Notfallgremium.....	24
6.3.3. PEPP.....	24
6.4. Im Interesse der Freiheit – Corona-Allgemeinverfügung im Bundestag.....	24
7. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus – Legitimation von Wahlen stärken	25
7.1. Demokratie stärken – besserer Rechtsschutz bei Wahlen.....	26
7.2. Grundmandatsklausel streichen – Wahlergebnis nicht verfälschen.....	26
8. Keine Korruption in den Parlamenten dulden	28
8.1. Die Kritik der AfD-Bundestagsfraktion am Lobbyregistergesetz.....	28
8.2. Transparenz beim Sponsoring von Parteien.....	29
8.3. Amtsausstattung von Ex-Kanzlern gesetzlich regeln und begrenzen.....	30
9. Die Mitglieder des Arbeitskreises Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	32

1. DEMOKRATISCHE IDENTITÄT

Angriffe auf unser demokratisches Erbe abwehren – demokratische Identität bewahren

Demokratische Identität entsteht, wenn sich eine Gemeinschaft von Menschen durch Sprache, Traditionen, Kultur und Religion miteinander verbunden fühlt oder wenn die Mitglieder einer Gesellschaft diese Kompetenzen erworben haben und sich mit demselben Wertesystem identifizieren.

Parlamente sind für unsere Demokratie identitätsstiftend. Sie leben vom offenen Austausch politischer Meinungen sowie von gründlichen fachlichen Beratungen; sie können nur funktionieren, wenn der demokratischen Entscheidungsfindung geordnete und transparente Verfahren zugrunde liegen. Eine weitere elementare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Parlaments ist, dass die Abgeordneten – trotz aller Unterschiede in der politischen Ausrichtung – die grundsätzliche Bereitschaft zur konstruktiven parlamentarischen Zusammenarbeit mitbringen.

Die jüngsten Entwicklungen in der Politik haben indes gezeigt, dass dies keine Selbstverständlichkeiten mehr sind: Die Änderungen der Regeln zur Bestimmung des Alterspräsidenten im Jahr 2017, die Unterbringung von Corona-Notstandsregeln in thematisch andersartigen Gesetzen, die Nichtwahl und Abwahl von Ausschussvorsitzen-

den wie auch die Tatsache, dass die Wahl eines von der Bundestagsfraktion der Alternative für Deutschland aufgestellten Kandidaten zum Vizepräsidenten im Parlament rigoros abgelehnt wird, machen deutlich, dass unser Land zusehends einer Schönwetterdemokratie ähnelt.

Mit dem Einzug der AfD-Fraktion in den Deutschen Bundestag ist eine echte Alternative zu den „Altparteien“ entstanden. Seither versuchen diese, den neuen Konkurrenten zu isolieren und von der demokratischen Teilhabe fernzuhalten. Der Versuch, die AfD-Fraktion von der parlamentarischen Mitwirkung auszuschließen, und die abwehrenden Reaktionen der anderen Fraktionen hinsichtlich einer interfraktionellen Kooperation sind ein Verstoß gegen geltende Regeln und Traditionen. Sie lähmen den demokratischen Diskurs und die parlamentarische Debattenkultur.

Dieser Prozess wurde seit März 2020 durch die Corona-Pandemie weiter verstärkt: Einerseits mussten die Abgeordneten aufgrund der Schutzmaßnahmen physisch voneinander Abstand halten, was die Durchführung von Plenardebatten, Ausschusssitzungen und informellen Zusammenkünften beeinträchtigte. Andererseits führten die Corona-Notstandsgesetze zu einer „Ermächtigung der Exekutive“ und einer unheiligen



TÄT

Allianz von Medien, Verfassungsgewalt und Politik, die allmählich zu einem medialpolitischen Komplex verschmolzen.

Die Regierung, die infolge einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes nun über umfassende Befugnisse verfügte, und die Dringlichkeit, schnellstmöglich Lösungen zur Bekämpfung der Pandemie zu finden, zwangen die Abgeordneten, binnen kürzester Zeit über weitreichende Maßnahmen zu entscheiden, ohne ausführlich über ihre Vor- und Nachteile debattiert zu haben. Leider entschieden sich die meisten Abgeordneten in dieser Situation für eine Selbstentmachtung des Parlaments und degradierten sich damit zu Erfüllungsgehilfen der Regierungspolitik. Nur die AfD-Bundestagsfraktion setzte sich in diesen schwierigen Zeiten für den demokratischen Parlamentarismus und eine Wiederbelebung der politischen Debattenkultur ein und schärfte hierdurch ihre Rolle als einzige echte und kritische Opposition.

Für die Bewahrung der parlamentarischen Errungenschaften und Traditionen unseres Landes.

Die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz eines Parlaments hängen nicht zuletzt von den Regeln ab, nach denen es sich selbst wählt und verwaltet. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung – der sogenannte „Erste Ausschuss“ – ist für diese Regeln und die Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Parlaments zuständig. Darüber hinaus befasst er sich mit vielen zentralen Themen und Fragestellungen der parlamentarischen Demokratie. So prüft der Ausschuss nach jeder Bundestagswahl die gegen den Ablauf der Wahl erhobenen Einsprüche. Er wacht über die Immunität der Abgeordneten, die die Funktionsfähigkeit des Parlaments gewährleisten soll. Des Weiteren agiert der Ausschuss mit seinen 19 Mitgliedern als eine Art Schiedsrichter im parlamentarischen Betrieb. Er ist für die Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung verantwortlich und erarbeitet Lösungen bei Konflikten im Plenum und in den Ausschüssen.

Angesichts wachsender demokratischer Defizite im politischen System der Bundesrepublik Deutschland setzt sich die AfD-Bundestagsfraktion nachdrücklich für die Bewahrung der parlamentarischen Errungenschaften und Traditionen unseres Landes ein.



2. TRANSPARENTE UND NACHVOLLZIEHBARE VERFAHREN



Bildquelle: stock.adobe.com / Marcito

Transparenz ist seit jeher das wirksamste Mittel gegen Parteikader, die versuchen, sich des Staates und seiner Organe zu bemächtigen. Das wusste schon der letzte sowjetische Staatspräsident Michail Gorbatschow, der mit Transparenz („Glasnost“) den Umbau („Perestroika“) des Staates zu mehr Freiheit und Eigenverantwortung in die Wege leitete. Zwar kann man die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit denen in der späten Sowjetunion oder der DDR gleichsetzen. Aber auch bei uns nutzen die etablierten Parteien den Staat immer schamloser für ihre eigenen Zwecke aus. Dagegen positioniert sich die AfD-Bundestagsfraktion mit aller Deutlichkeit und tritt stattdessen

für die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit, eine transparente Gesetzgebung und funktionierende Gewaltenteilung ein.

Für die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit, eine transparente Gesetzgebung und funktionierende Gewaltenteilung.

Omnibusgesetze wie das Infektionsschutzgesetz, das sachfremden Gesetzen „untergeschoben“ wurde, sorgten in der Vergangenheit für Entsetzen

unter Wählern und politischen Beobachtern. Unter einem Omnibusgesetz wird ein gesetzliches Verfahren verstanden, das mehrere Änderungsanliegen bündelt und gemeinsam zur Abstimmung bringt – wie ein Omnibus, der Fahrgäste einsammelt. Mit solchen Omnibusverfahren kann man in dringenden Fällen Zeit sparen. Sie können aber auch dazu missbraucht werden, unpopuläre Maßnahmen möglichst lange unterhalb des Radars der Öffentlichkeit zu halten. Das Omnibusverfahren funktioniert dabei wie folgt: Strittige Änderungen (bzw. weitere Punkte, die sogenannten „Passagiere“) eines Gesetzes werden einem anderen Gesetzentwurf mit Änderungsanträgen (dem „Omnibus“), der bereits in das Parlament eingebracht wurde und beraten wird, beigelegt. Dadurch können Fristverkürzungen erwirkt und Anhörungen sowie Befassungen im Plenum umgangen werden. Da die erste Lesung zum Gesetzentwurf im Plenum bereits abgeschlossen wurde, sind die nachträglich hinzugefügten strittigen Änderungen nur kurze Zeit für die Öffentlichkeit einsehbar.

Diesen Weg wählte die Bundesregierung häufig bei Vorhaben, die mit Eingriffen in die Grundrechte einhergingen. Ältere Beispiele für Omnibusverfahren sind unter anderem jenes aus dem Jahr 2018 zum Datenschutz-Anpassungsgesetz oder zum Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden, in das Regelungen bzw. Genehmigungen für umfangreiche zusätzliche Datenspeicherungen eingebettet wurden. Nach Auffassung der AfD-Bundestagsfraktion sieht das Demokratieprinzip jedoch vor, derartig weitreichende Eingriffe nicht in einem Omnibusgesetz, sondern in einem gesonderten Gesetzentwurf zu regeln. Diese stille Ausweitung der Befugnisse des Staates auf Kosten der Bevölkerung zerstört das Vertrauen der Bürger in den Staat; dieses kann nur durch transparente Verfahren gewonnen werden.

Besonders fragwürdig ist in diesem Zusammenhang die Verknüpfung des Infektionsschutzgesetzes am 7. September 2021 mit einem 30-Milliarden-Euro-Aufbaufonds für die von der Hochwasserkatastrophe Mitte Juli betroffenen Gebiete. Obwohl es sich hierbei um völlig unterschiedliche Themenbereiche handelt, konnten die Abgeordneten nur über beide Anträge im Verbund abstimmen. Wer der Flutopferhilfe zustimmen wollte, musste gleichzeitig auch einer Verlängerung des Corona-Ausnahmezustands beipflichten. Eine Zwickmühle und moralische Erpressung: Hilfe für in Not geratene Bürger gab es nur in Verbindung mit massiven Grundrechtseinschränkungen.

Parlamentarische Verfahren müssen für die Bürger nachvollziehbar sein. Daher schlägt die AfD-Bundestagsfraktion vor, die Geschäftsordnung des Bundestages so zu ändern, dass zukünftig auf Omnibusgesetze verzichtet wird, wenn zwischen den in einem Omnibusverfahren behandelten Anträgen kein Sachzusammenhang besteht. Ein Mangel an Transparenz bei den Verfahrensvorgängen führt unweigerlich zu einer mangelnden Rechtssicherheit der Betroffenen und delegitimiert demokratische Prozesse.

Wer der Flutopferhilfe zustimmen wollte, musste gleichzeitig auch einer Verlängerung des Corona-Ausnahmezustands beipflichten.

2.1. Demokratische Traditionslinien erhalten

Seit der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche im Jahr 1848 ist es in Deutschland Tradition, dass die konstituierende Sitzung der Legislative vom ältesten Mitglied der parlamentarischen Versammlung geleitet wird. Im Preußischen Abgeordnetenhaus, in dem diese Regelung seit 1862 Anwendung fand und die vom Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867 übernommen wurde, war der Alterspräsident in der Regel ein fester Bestandteil der Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente. Sowohl auf Reichs-, Bundes- als auch auf Landesebene wurde in nahezu allen Parlamenten die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Präsidenten dem an Lebensjahren ältesten Abgeordneten übertragen. Der Staatsrechtler J. Hatschek betonte bereits im Jahr 1915, dass der Alterspräsident nach Lebensalter „eine Institution des deutschen Parlamentsrechts“ sei.

Am 25. Juni 2017 wurde diese Tradition gebrochen. Bis zu diesem Zeitpunkt sah die Regelung des Paragraphen 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vor, dass in der ersten Sitzung des neu gewählten Bundestages das (an Jahren) älteste Mitglied den Vorsitz innehat, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Bereits vor der Bundestagswahl im Jahr 2017 zeichnete sich ab, dass die AfD-Fraktion nach ihrem erstmaligen Einzug in den Bundestag den Alterspräsidenten stellen würde. Um dies zu verhindern, wurde kurzerhand mit den Stimmen der Großen Koalition die Geschäftsordnung geändert. Seitdem ist der Alterspräsident nicht mehr

der älteste Abgeordnete, sondern derjenige, der dem Bundestag am längsten angehört.

Von der Paulskirche bis Gustav Stresemann, von Adenauer bis Brandt, von Kohl bis zu den ersten Regierungsperioden Merkels: Kein Reichstag bzw. Bundestag konnte dem Argument des Dienstalters bisher etwas abgewinnen. In über anderthalb Jahrhunderten Parlamentsgeschichte blieb die Regelung zur Wahl des Alterspräsidenten unangetastet. Vor dem Traditionsbruch im Jahr 2017 gab es nur eine weitere Abweichung, als 1933

des Grundgesetzes. Die AfD-Bundestagsfraktion hält dagegen an der bewährten Tradition einer Alterspräsidentenschaft bei konstituierenden Parlamentsitzungen fest und fordert die anderen Fraktionen im Bundestag auf, diesem Brauch des deutschen Parlamentarismus wieder zu folgen.

2.2. Debattenkultur stärken – gegensätzliche Meinungen tolerieren

Seit geraumer Zeit lässt sich in den Parlamenten beobachten, dass Abneigung und Hass auf poli-



Hermann Göring diese Regel brach, um politische Gegner, in diesem Fall die Kommunistin Clara Zetkin, auszugrenzen.

Eine Anknüpfung an die Dienstjahre stellt gleichzeitig eine faktische Schlechterstellung aller Personen dar, die dem Deutschen Bundestag erst seit dem Beitritt der Bundesländer Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Beitrittsgebiet im Ostteil Berlins angehören können. Die Ungleichbehandlung aufgrund des Dienstalters verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 38

tisch Andersdenkende zunehmen. Doch nicht nur dort: Auch an Universitäten und im akademischen Milieu müssen Hochschullehrer und Studenten befürchten, Opfer politischer Gewalt oder beruflich benachteiligt zu werden, wenn sie als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung wahrgenommen werden. Ähnliches erleben Wissenschaftler, Publizisten und Fachleute im nichtakademischen Bereich.

Wenn eine Biologin in Berlin aus Sicherheitsbedenken eine Vorlesung absagen muss, in der sie darüber referieren wollte, warum es in der Bio-

logie nur zwei Geschlechter gebe, droht uns ein Abgleiten in dunkle Zeiten. Nicht nur die AfD-Bundestagsfraktion ist ein Opfer der „Cancel Culture“. Bestimmte wissenschaftliche Positionen zu vertreten, stellt inzwischen ein Sicherheitsrisiko dar – ein vor zehn Jahren noch undenkbarer Zustand. Die Freiheit der Wissenschaft und Parlamente ist hier eng miteinander verwoben. Es darf nicht in der Hand von aggressiven Aktivisten liegen, welche Positionen gehört werden dürfen und welche nicht. Wenn ein ehemaliger Spitzenpolitiker der SPD, Thilo Sarrazin, der AfD-Fraktion nicht als



Sachverständiger zur Verfügung stehen kann, weil er Angst haben muss, von einem medialen Mob ausgegrenzt zu werden, muss ein Umdenken stattfinden. Es sollte daher in Zukunft vermieden werden, Sachverständige öffentlich mit der benennenden Fraktion in Verbindung zu bringen.

Es darf nicht in der Hand von aggressiven Aktivisten liegen, welche Positionen gehört werden dürfen und welche nicht.

Die Bundestagsverwaltung muss Informationen über die Benennung von Sachverständigen auf Informationsträgern festhalten, um zu gewährleisten, dass jede Fraktion nur so viele Sachverständige zur Anhörung benennt, wie es ihr nach dem Stärkeverhältnis zusteht. Diese Informationsträger sind nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS VERTRAULICH“ einzustufen. Um die Sachverständigen zu schützen, sollten dementsprechend auch in öffentlichen Anhörungen keine Dokumente verbreitet werden, in denen hinter dem Namen des Sachverständigen das Kürzel der benennenden Fraktion vermerkt ist. Wenn Sachverständige keiner spezifischen Fraktion zugeordnet werden können, bringt dies zahlreiche Vorteile mit sich: Die Überzeugungskraft ihrer Argumente wird erhöht, der Eindruck der Überparteilichkeit verstärkt und die wissenschaftliche Unabhängigkeit gefestigt.

Diese Neuregelung würde darüber hinaus auch das freie Mandat der Abgeordneten, dargelegt in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes, stärken: Wenn Experten keiner bestimmten Fraktion mehr zuzuordnen sind, werden die Abgeordneten frei, sich ausschließlich von der „Kraft der besseren Argumente“ leiten zu lassen.

Unsere drei Anträge für transparente und nachvollziehbare Verfahren – mit Drucksachenummer und zum Scannen:

Für Klarheit und Transparenz in der Gesetzgebung: keine Omnibusgesetze mehr!



BT-Drs. 20/4292

Sachverständige vor Hass schützen



BT-Drs. 19/20655

Eröffnung konstituierender Sitzungen durch den Alterspräsidenten



BT-Drs. 20/2

3. KLARE UND VERSTÄNDLICH

Die Herzkammer unserer Demokratie ist der Deutsche Bundestag. Auch wenn die Europäische Union mit ihren supranationalen Strukturen die Bedeutung unserer Legislative zurückdrängt, bleibt das Parlament aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine der zentralen Säulen unserer demokratischen Ordnung. Um diesen demokratischen Eckpfeiler zu stärken, ist es unabdingbar, die Abläufe im Parlament nicht nur offen, sondern für den Bürger auch klar, verständlich und nachvollziehbar zu halten. Das Verständnis von Sprache und Verfahren erhöht die Akzeptanz und festigt letztlich die Legitimation unserer demokratischen Grundordnung. Dies ist gerade in Krisenzeiten von essenzieller Bedeutung. Aus diesem Grund lehnt die AfD-Bundestagsfraktion auch Gender-Sprachexperimente ab. Gendersprache ist ein antidemokratischer Baustein zur Unterdrückung der freien Rede – eine Art klerikaler Sprachcode der Postmoderne.

3.1. Keine Gendersprache in Parlament, offiziellen Publikationen und Drucksachen

Laut einer INSA-Umfrage vom August 2022 lehnen knapp drei Viertel der Deutschen (74 Prozent) die sogenannte „gengerechte“ Sprache ab. Politik muss verständlich sein – nicht nur im Handeln, sondern auch und gerade in der Sprache. Die angeblich „gengerechte“ Sprache macht in Wahrheit Debatten, Publikationen und Drucksachen weniger verständlich und schwerer lesbar. Nicht nur das: Sie kann sogar die Rechtssicherheit von Gesetzen gefährden. Die AfD-Bundestagsfraktion steht auch hier an der Seite der Mehrheit der Bürger und lehnt die Gendersprache ab.

Abstimmungen müssen transparent gestaltet, Gesetze und Gesetzentwürfe klar und verständlich formuliert und die Trennung von Amt und Mandat gewahrt werden. Künstliche Sprachhürden, die die sprachliche Teilhabe der gewählten Volksvertreter an Abstimmungen und Debatten im Parlament beeinträchtigen, sind abzulehnen. Zu diesem Zweck hat die AfD-Bundestagsfraktion mehrere Gesetzesänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung beantragt.

3.2. Trennung von Amt und Mandat

Einer der wichtigsten Bausteine des Rechtsstaates ist der Grundsatz der Gewaltenteilung: Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 eindeutig und über Artikel 79 Absatz 3 unabänderlich, dass die Staatsgewalt „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ wird, also durch voneinander getrennte Organe.

Es widerspricht aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion dem Grundsatz einer klaren Gewaltenteilung, wenn Mitglieder der Exekutive oder der Regierung gleichzeitig Mitglieder der Legislative, also des Parlaments, sind. Die Aufgabe der Abge-



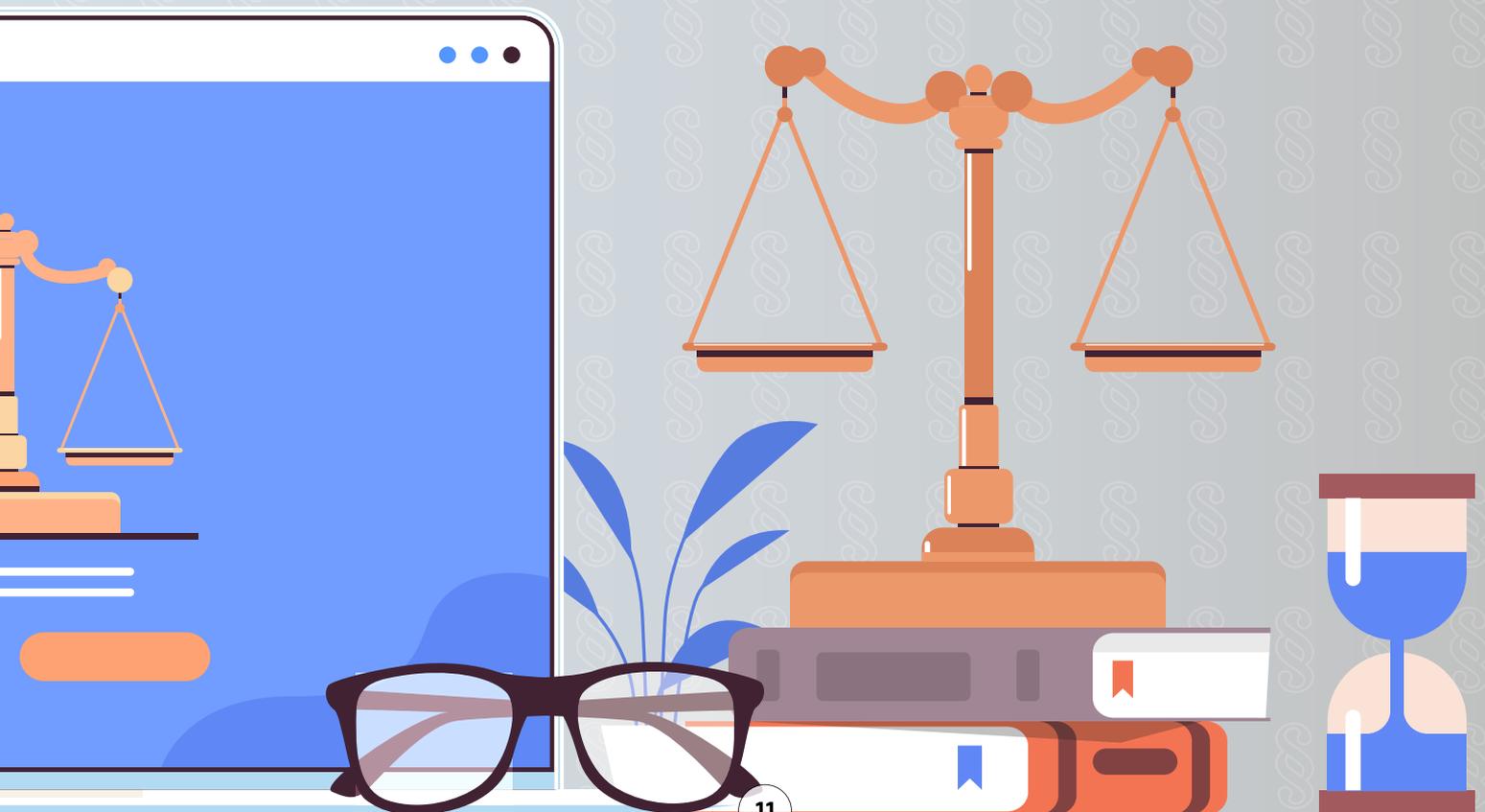
RICHE ABLÄUFE

ordneten ist es, die Regierung zu kontrollieren. Liegt eine personelle Verquickung von Abgeordneten und Ministern vor, ist diese Kontrolle außer Kraft gesetzt. Unser Gesetzentwurf sieht vor, die Trennung von Amt und Mandat für die Mitglieder der deutschen Bundesregierung und des Deutschen Bundestages im Grundgesetz verbindlich zu verankern. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Element zur Stärkung der Gewaltenteilung in Deutschland. Gleichzeitig ein Regierungsamt zu bekleiden und das Abgeordnetenmandat auszuüben, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung dar – und zur Gewaltenteilung gehört eben auch die personelle Gewaltenteilung.

Die AfD-Bundestagsfraktion strebt daher eine Grundgesetzänderung an, um die Vermischung von Amt und Mandat zukünftig zu unterbinden. Die Ergänzung des Grundgesetzes um eine Regelung, die – angelehnt an die Verfassungen der Freien Hansestädte Bremen und Hamburg – das Regierungsamt und das Abgeordnetenmandat für unvereinbar erklären, ist zwingend erforderlich, um dem Grundsatz der Gewaltenteilung gerecht zu werden.

3.3. Parlamentarische Staatssekretäre abschaffen

Insbesondere vor dem Hintergrund der Stärkung der Gewaltenteilung und der Legislative als Kontrollorgan der Exekutive will die AfD-Bundestagsfraktion die Parlamentarischen Staatssekretäre abschaffen. Als das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs im Jahr 1967 geschaffen wurde, warnten Kritiker bereits, dass das parlamentarische System Deutschlands um ein Strukturmerkmal erweitert wird, das sowohl demokratietheoretisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich ist. Denn die Parlamentarischen Staatssekretäre übernehmen eine unnatürliche parlamentarische Zwitterfunktion, indem sie einerseits die Präsenz der Exekutive im parlamentarischen Betrieb sicherstellen, andererseits aber auch parlamentarische Interessen in den Regierungsapparat tragen. Aus dieser Brückenfunktion ergeben sich nicht nur zahlreiche verfassungsrechtliche Konflikte – auch der Nutzen des Amtes muss hierbei in Frage gestellt werden. Durch die kontinuierlich gestiegene Anzahl an Parlamentarischen Staatssekretären wird der Grundsatz der Gewaltenteilung weiter geschwächt.



Aktuell gehören der Regierung von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) 37 Parlamentarische Staatssekretäre an, so viele wie nie zuvor. In fast allen Ministerien gibt es zwei, in manchen sogar drei Parlamentarische Staatssekretäre. Seit das Amt im Jahr 1967 erstmals eingerichtet wurde, nimmt die Anzahl der Parlamentarischen Staatssekretäre stetig zu. Wurden damals zunächst nur sieben Parlamentarische Staatssekretäre berufen, waren es im Jahr 1998 schon 28 Staatssekretäre. Die letzten beiden Regierungen von Angela Merkel (CDU) leisteten sich zwischen 33 und 35 Staatssekretäre. Und das verursacht Kosten: Die Parlamentarischen Staatssekretäre bekommen – neben ihrer gekürzten Diät – ein Amtsgehalt, steuerfreie Pauschalen, ein Büro mit Personal und einen Dienstwagen mit Fahrer. Nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler summieren sich diese Aufwendungen jährlich auf rund 300.000 Euro pro Person.

Die explodierenden Personalkosten sind jedoch nicht das einzige Problem. Die wachsende Zahl von Bundestagsabgeordneten, die gleichzeitig der Regierung als Parlamentarische Staatssekretäre dienen, schwächt die Kontrollfunktion des Parlaments. Schon aus Zeitgründen können diese Politiker ihre Pflichten aus dem Abgeordnetenmandat nur unzureichend wahrnehmen. Politisch betrachtet hat sich das Amt bisher weder als „Ministerschule“ bewährt noch konnten Parlamentarische Staatssekretäre sinnvoll in die Arbeit der Ministerien eingebunden werden.

3.4. Überschneidungen von Sitzungen vermeiden: volle Konzentration auf die Plenardebatten

Der Deutsche Bundestag ist ein sogenanntes Arbeitsparlament, was bedeutet, dass die Hauptarbeit in den Ausschüssen stattfindet. Häufig überschneiden sich die Ausschuss- und Gremiensitzungen mit Debatten und Abstimmungen im Plenarsaal. Da die gleichzeitige Teilnahme eines Abgeordneten am Ausschuss und im Plenum nicht möglich ist, wird den betroffenen Ausschussmitgliedern die Teilnahme an einer der beiden Sitzungen faktisch verwehrt.

Die Mitglieder des Bundestages sind laut Satzung verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. Um dies zu dokumentieren, wird an jedem Sitzungstag eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages eintragen müssen. Dabei wird jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit in den Sitzungen dokumentiert, sondern nur die Anwesenheit im

Haus. Dies widerspricht dem Grundgedanken, der die Arbeit im Bundestag in den Mittelpunkt stellt.

Die Termine der Sitzungen des Bundestages werden in der Regel durch den Ältestenrat vereinbart. Des Weiteren legt der Ältestenrat den Rahmen für die Tagungen der Ausschüsse fest. Er hat die Aufgabe, die Pflichtsitzungen des Bundestages so zu terminieren, dass diese überschneidungsfrei stattfinden können und der Abgeordnete seiner Pflicht nachkommen kann.

Unsere Demokratie lebt von den Parlamentsdebatten. Gerade in Krisenzeiten müssen die Bürger die Entscheidungsfindung der Politik und die unterschiedlichen Lösungsvorschläge der einzelnen Fraktionen nachvollziehen können. Daher ist es unerlässlich, dass alle Abgeordneten an den Plenarsitzungen teilnehmen können; dies stellt sicher, dass jeder Mandatsträger der Debatte folgen und gegebenenfalls auch aktiv daran teilnehmen kann. Um dies zu ermöglichen, möchte die AfD-Bundestagsfraktion die Geschäftsordnung dahingehend ändern, dass künftig Überschneidungen von Plenarsitzungen mit Ausschuss- und Gremiensitzungen vermieden werden.

3.5. Willkürliche Zählung beenden – den Hammelsprung reformieren

Abstimmungen im Bundestag müssen transparent sein, um das Vertrauen der Bürger in die parlamentarischen Vorgänge und in die von ihnen gewählten Volksvertreter zu stärken. Dies stärkt wiederum das Vertrauen in unsere Demokratie. Gerade den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelten Abstimmungsverfahren fehlt es aber an der notwendigen Transparenz.

Grundsätzlich wird im Bundestag durch einfaches Handzeichen abgestimmt. Wenn sich der Sitzungsvorstand auch nach wiederholter Abstimmung über das Ergebnis nicht einig wird, ordnet er den sogenannten „Hammelsprung“ an. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

Beim Hammelsprung verlassen die Abgeordneten den Plenarsaal und betreten ihn nach Eröffnung des Zählvorgangs durch den Präsidenten wieder durch eine von drei Türen, die jeweils mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnet sind. Für die Zählung stehen an jeder Tür zwei Schriftführer, die die Abgeordneten beim Durch-

schreiten der Tür laut zählen. Wird ein Hammelsprung angeordnet, ertönt auf allen Gängen des Bundestages ein Signalton und ein rotes Licht an den Uhren blinkt auf, um Abgeordneten, die nicht im Plenarsaal anwesend waren, die Möglichkeit zu geben, am Hammelsprung teilzunehmen. Die Abstimmung selbst kann erst dann beginnen, wenn alle Abgeordneten den Plenarsaal verlassen haben.

3.6. Warum ist die bisherige Verfahrensweise intransparent und sollte geändert werden?

Bei der Frage der Beschlussfähigkeit des Bundestages geht es um die Feststellung der Zahl der tatsächlich bei einer Abstimmung anwesenden Abgeordneten – mindestens die Hälfte der Abgeordneten ist hierfür notwendig. Die bestehende Regelung erlaubt jedoch faktisch die Verabschiedung von Gesetzen durch eine geringere Anzahl von Abgeordneten, also durch einen in Wahrheit beschlussunfähigen Bundestag. Denn wenn es zum Hammelsprung kommt, dürfen daran auch Abgeordnete teilnehmen, die bei der Abstimmung im Plenum gefehlt haben. Um dies zu ermöglichen, wird die Räumung des Plenarsaales willentlich deutlich verzögert, während die fehlenden Abgeordneten abtelefoniert werden. Kommt es dann – bis zu 45 Minuten später – zur Zählung beim Hammelsprung, wird die Feststellung der Beschlussfähigkeit verfälscht, da auch alle zuvor abwesenden Abgeordneten mitgezählt

werden. Der Hammelsprung bewirkt also in der Praxis, dass ein eigentlich nicht beschlussfähiger Bundestag doch noch für beschlussfähig erklärt wird. Anschließend verlassen viele Abgeordnete wieder das Geschehen und der Plenarsaal ist leer wie zuvor – eine parlamentarische Farce, die den demokratischen Grundsätzen Hohn spricht. Überdies verkürzt die bewusste Verzögerung des Hammelsprungs auch die zur Verfügung stehende Debattenzeit.

Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag lehnt deswegen die bisherige Verfahrensweise ab. In ihrem Antrag fordert sie, dass die Abgeordneten bereits beim Verlassen des Sitzungssaales gezählt werden. Anschließend kann die Debatte unmittelbar fortgesetzt werden. Diese Regelung gewährleistet, dass das tatsächliche Abstimmungsverhältnis und die Anzahl der an der Sitzung teilnehmenden Abgeordneten ermittelt werden können, und verhindert, dass mit großer Verzögerung eine neue Abstimmung mit einem völlig anderen Ergebnis herbeigeführt wird.

Unsere sechs Anträge für klare und verständliche Prozesse – mit Drucksachennummer und zum Scannen:

Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf Gender-sprache



BT-Drs. 19/30965

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre



BT-Drs. 20/197

Keine Verwendung der sogenannten gendergerechten Sprache durch die Bundesregierung



BT-Drs. 19/30964

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Vermeidung von Überschneidungen von Sitzungen des Bundestages mit Sitzungen der Ausschüsse und Gremien



BT-Drs. 19/1843

Entwurf eines Gesetzes zur Trennung von Amt und Mandat



BT-Drs. 20/4290

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur verbesserten Transparenz der Stimmzählung bei einem sogenannten „Hammelsprung“



BT-Drs. 20/4281

4. ABGEORDNETE FÜR IHR VERANTWORTLICH MACHT

Die AfD-Fraktion im Bundestag ist dem Wohl der Bürger verpflichtet. Zu unseren zentralen Anliegen gehört es, die Bürger zu entlasten, den ausufernden Staatsapparat zu begrenzen und die Haushaltsuntreue zu bekämpfen. Wie das möglich ist, zeigen einige Gesetzesinitiativen unserer Fraktion.

4.1. Politiker bei Haushaltsuntreue zur Verantwortung ziehen – Strafbarkeit der Steuerverschwendung

In unserem gesellschaftlichen Ordnungssystem gilt allgemein der Grundsatz: Jeder ist für die Qualität seiner Arbeit verantwortlich. Nur Politiker haben einen Blankoscheck; Bürger sollen deren Fehler ungefragt hinnehmen. Aus diesem Grund brauchen wir eine rechtliche Modernisierung in Gestalt einer Haftungspflicht für Politiker.

Der sorglose, teils fahrlässige Umgang mit Steuergeldern darf nicht ungestraft bleiben. Der Bund der Steuerzahler hat in seinem Schwarzbuch wiederholt auf das enorme Ausmaß der öffentlichen Verschwendung hingewiesen. Hier besteht Handlungsbedarf – sowohl in Bezug auf die Schaffung eines strafrechtlichen Spezialtatbestandes als auch eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes, mit dem die Verletzung haushaltsrechtlicher Vergabevorschriften, insbesondere die Verletzung von Ausschreibungspflichten, geahndet werden kann. Ein weiterer notwendiger Schritt ist die Optimierung des Verfahrensrechtes.

Die Regierung und alle Personen, die ein politisches Amt innehaben, müssen dazu angehalten werden, mit dem Geld der Bürger, den Steuern, verantwortungsvoll umzugehen. Dies zu gewährleisten, gehört zu den Pflichten jedes Politikers. Leider wird dieses Prinzip allzu häufig mit Füßen getreten. Ein Grund hierfür ist, dass Politiker bei einer Verschwendung von Steuergeldern so gut wie keine Konsequenzen fürchten müssen. Um die Haushaltsdisziplin zu wahren, sollte daher die



Bildquelle: stock.adobe.com / hppd

HANDELN HEN



strafrechtliche Sanktionierung der Haushaltsuntreue ermöglicht werden.

Die AfD-Bundestagsfraktion fordert, das Strafgesetzbuch um eine neue Vorschrift zu ergänzen, die eine entsprechende Sanktionierung vorsieht. Weiter soll ein Ordnungswidrigkeitentatbestand in das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingefügt werden, anhand dessen die Verletzung haushaltsrechtlicher Vergabevorschriften strafrechtlich verfolgt werden kann. Unser Gesetzentwurf sieht ferner die Aufnahme einer Mitteilungspflicht des Bundesrechnungshofes, der Landesrechnungshöfe sowie aller Prüfungsinstanzen für die Prüfung öffentlicher Haushalte an die Staatsanwaltschaft – oder bei dem Verdacht von Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Verwaltungsbehörde – in das Haushaltsgrundsätzegesetz vor.

Uns leitet dabei der Gedanke, Politiker, die Entscheidungen für eine ungewisse Zukunft treffen, mit Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft gleichzustellen. Schließlich muss auch der Vorstand eines Unternehmens, der weitreichende finanzielle Entscheidungen trifft, notfalls dafür haften, wenn er nicht alle verfügbaren Informationen berücksichtigt und bei der Entscheidungsfindung womöglich keine Sachverständigen zu Rate gezogen hat. Es geht darum, Politiker zu veranlassen, sich der langfristigen Folgen ihres Handelns bewusst zu werden und Entscheidungen zu treffen, die verantwortbar sind. Gerade die folgenschweren Fehlentscheidungen der letzten Jahre wie die Grenzöffnung, die Euro-Rettungspakete oder der Atomausstieg hätten so vielleicht verhindert oder zumindest in ihrem Ausmaß begrenzt werden können.

4.2. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Ein weiteres Feld, dem sich die AfD-Bundestagsfraktion widmet, ist die Ausweitung und Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung. Im Zuge der sogenannten Maskenaffären, in die etliche Unionsabgeordnete



Bildquelle: stock.adobe.com / Nuthawut

auf Tätigkeiten außerhalb des Mandats ausgeweitet werden, im Rahmen derer die Autorität und/oder die Position des erlangten Mandats ausgenutzt werden. Sollte der Bundestag dieser Änderung zustimmen, könnten zukünftig derartige Skandale wie die „Maskendeals“ von Unionsabgeordneten strafrechtlich geahndet werden.

4.3. Möglichkeit des freiwilligen Gehaltsverzichts für Regierungsmitglieder

Gerade in Zeiten von Inflation und explodierenden Energiekosten müssen Regierungsmitglieder ein Zeichen der Solidarität mit der Bevölkerung setzen können. Dies könnte etwa im Rahmen eines Gehaltsverzichts geschehen. Nach aktueller Rechtslage ist es Mitgliedern der Bundesregierung nicht gestattet, auf einen Teil ihrer Amtsbezüge zu verzichten. Das möchte die AfD-Bundestagsfraktion ändern und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der es Regierungsmitgliedern erlaubt, auf einen Teil ihrer Bezüge freiwillig verzichten zu können.

Im Zuge der Coronakrise haben einige Regierungschefs dies bereits in die Tat umgesetzt: Im Frühjahr 2020 ging die neuseeländische Regierungschefin Jacinda Ardern mit gutem Beispiel voran und verzichtete sechs Monate lang auf 20 Prozent ihrer Bezüge. Diese Kürzung wurde auch für sämtliche Mitglieder ihrer Regierung und andere hohe Staatsbedienstete verbindlich festgelegt.

Politik lebt von der Glaubwürdigkeit ihrer Repräsentanten. Wollten der Bundeskanzler und die Bundesminister dem Vorbild der neuseeländischen Regierung folgen, dürften sie dies aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht. Die AfD-Bundestagsfraktion fordert daher, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung dahingehend zu erweitern, dass Paragraph 2 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, der vorsieht, dass Beamte, Richter oder Soldaten auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten können, keine Anwendung auf Bundesminister findet.

Die AfD-Fraktion ruft daher den Bundestag als Gesetzgeber dazu auf, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

verstrickt waren, haben diese Mandatsträger ihre Macht, ihre Kontakte und ihren Einfluss genutzt, um sechsstelligen Summen in die eigene Tasche zu stecken. Keiner der involvierten Abgeordneten wurde dafür strafrechtlich belangt, da nach geltendem Recht Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nur strafbar sind, wenn der Mandatsträger „bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse“. Diese Regelung widerspricht zu Recht dem Gerechtigkeits-sinn der Bürger; daher sollte das entsprechende Gesetz geändert werden. Um Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in Zukunft entgegenzuwirken, müsste das Gesetz zusätzlich

4.4. Übergangsgeld für Minister

Eine weitere Initiative unserer Fraktion ist die Reformierung des Übergangsgeldes für Minister. Jeder Minister, der aus dem Amt scheidet, hat Anspruch auf ein sogenanntes Übergangsgeld. Dieses soll den ehemaligen Ministern ermöglichen, frei von finanziellen Sorgen eine neue berufliche Tätigkeit zu finden. Das Übergangsgeld wird über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis maximal zwei Jahren gewährt; die Höhe entspricht in den ersten drei Monaten den vollen steuerpflichtigen Amtsbezügen und in der restlichen Zeit der Hälfte der Bezüge. Höhe und Dauer des Übergangsgeldes werden unabhängig von der Amtszeit des jeweiligen Ministers berechnet. Diese Verfahrensweise ist den Bürgern in der aktuellen wirtschaftlichen Situation kaum vermittelbar und sollte reformiert werden.

Unsere Forderung lautet daher: Das Bundesministergesetz ist dahingehend anzupassen, dass zukünftig das Übergangsgeld nur noch für die Anzahl an vollen Monaten gezahlt wird, die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens einen und höchstens zwölf Monate. Das Übergangsgeld beträgt für die ersten drei Monate das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge; für den Rest der Bezugsdauer, also maximal neun weitere Monate, die Hälfte davon.

Unsere vier Anträge, um Abgeordnete für ihr Handeln verantwortlich zu machen – mit Drucksachenummer und zum Scannen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Bekämpfung der Haushaltsuntreue und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel



BT-Drs. 19/2469

Ausweitung und Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung



BT-Drs. 20/2777

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Verzichts auf die Amtsbezüge durch Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre

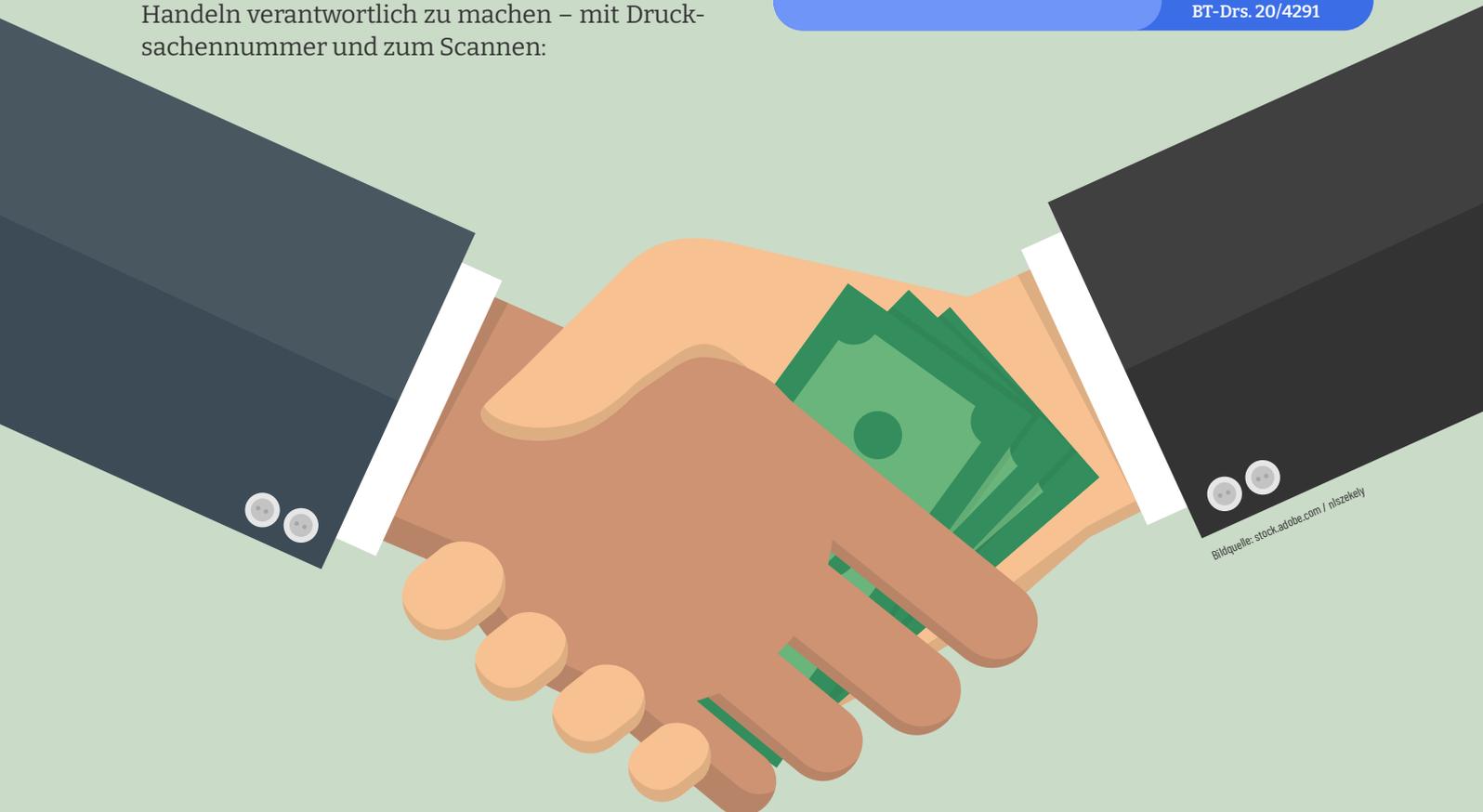


BT-Drs. 20/4293

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Übergangsgeldes)



BT-Drs. 20/4291



Bildquelle: stock.adobe.com / niszelely

5.1. Globale Gefahren und nationale Lösungen für mehr Bürgerrechte – gegen eine marktkonforme Demokratie

Die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich immer weiter. Nichtregierungsorganisationen, die nicht demokratisch gewählt und somit gesellschaftlich auch nicht legitimiert sind, verhindern unter Vorspiegelung gewollter Teilhabe zusehends den direkten Einfluss der Bürger auf die Gesellschaft. Diese Nichtregierungsorganisationen bilden einen vorpolitischen Raum, in dem Finanz- und Wirtschaftseliten ihren Einfluss auf Politik und Gesellschaft mittels ihrer informellen Netzwerke kontinuierlich ausdehnen. Selbst die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach davon, dass Demokratie „marktkonform“ sein müsse. Die Wirtschaft habe also nicht wie bisher dem Menschen zu dienen, sondern der Mensch der Wirtschaft. Diesem Denken stellt sich die AfD-Fraktion entgegen, denn gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes ist das Volk Träger der Staatsgewalt und alleinige Quelle staatlicher Legitimation.

5.2. Direkte Demokratie ist sichere Demokratie

In nahezu sämtlichen europäischen Ländern dürfen die Bürger im Rahmen von Volksabstimmungen über die Politik ihres Landes mitentscheiden. In Deutschland gibt es diese Möglichkeit auf Bundesebene jedoch nicht. Unsere Verfassung nennt hier nur zwei Ausnahmen: Lediglich bei einer Neugliederung des Bundesgebietes oder einer Änderung der Verfassung muss durch Volksabstimmung entschieden werden.

In nahezu sämtlichen europäischen Ländern dürfen die Bürger im Rahmen von Volksabstimmungen über die Politik ihres Landes mitentscheiden.

Dabei sind die positiven Auswirkungen direktdemokratischer Verfahren – wie im Falle einer Volksabstimmung – wissenschaftlich belegt. Bereits im Stadium der Unterschriftensammlung werden Bürger auf bestimmte politische Themen aufmerksam gemacht und dafür sensibilisiert; dadurch wird das Interesse der Bevölkerung an politischer Mitgestaltung gestärkt. Durch die erhöhte Partizipation werden Bürger, die zuvor wenig politisch interessiert waren und oftmals Wahlen fernblieben,

5. MEHR DEMOKRATIE WAGEN

DIREKTE KRATIE N

wieder in den politischen Diskurs eingebunden. Bürger, die in direktdemokratischen Verfahren selbst Themen setzen und Lösungsvorschläge anbieten können, identifizieren sich in viel stärkerem Maße mit unserem demokratischen System.

Die Angst vor Volksabstimmungen lässt sich historisch nicht erklären. Es gibt weltweit keinen demokratischen Staat, der gänzlich auf Volksabstimmungen verzichtet. Länder wie Frankreich, die Niederlande, Dänemark und insbesondere die Schweiz, wo die Durchführung von Plebisziten zum demokratischen Grundverständnis gehört, zeigen, dass Volksabstimmungen praktisch umsetzbar sind und auch bei parlamentarischen Systemen die Demokratie fördern und stärken. Auch in Deutschland gibt es in Bundesländern und Kommunen bereits gesetzliche Regelungen für Volksabstimmungen und Bürgerentscheide.

Aus den oben genannten Gründen fordert die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag mit einem Gesetzentwurf die Einführung von Volksabstimmungen auch auf Bundesebene. Zur „fakultativen Volksabstimmung“ sollen demnach auch Bundesgesetze vorgelegt werden, sofern eine Million Stimmberechtigte dies innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung eines Bundesgesetzes im Bundestag bzw. nach Veröffentlichung eines völkerrechtlichen Vertrags im Bundesgesetzblatt verlangen. Des Weiteren soll es nach dem Willen der AfD-Fraktion ermöglicht werden, auf Verlangen von einer Million Stimmberechtigten eine Volksabstimmung über Gesetzentwürfe sowie Sachfragen durchzuführen. Bereits in der Vergangenheit haben sämtliche Fraktionen des Deutschen Bundestages, mit Ausnahme der CDU/CSU, die Notwendigkeit der Einführung solcher Abstimmungen erkannt und die Einführung erfolglos gefordert.

Die AfD-Fraktion will den Bürgern dieses Landes mehr demokratische Teilhabe ermöglichen. Insbesondere bei wichtigen politischen Fragen wie Änderungen des Grundgesetzes, dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, dem Beitritt Deutschlands zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sollen die Bürger selbst entscheiden können. Nur so kann das Volk wirksam vor Gesetzesvorhaben und völkerrechtlichen Verträgen mit großer Tragweite geschützt werden, die von einer Mehrheit der Bürger abgelehnt werden. Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion schreibt für solche Fälle eine Beteiligung der Bürger zwingend vor und stellt auf diese Weise sicher, dass im Sinne der Bürger regiert wird.

Ziel der Einführung von Volksabstimmungen ist, dem „Kerngedanken der Volkssouveränität, der jedweder demokratischen Theorie zugrunde liegt, angemessen Rechnung zu tragen“. Zudem wird der Wunsch der Bevölkerung nach mehr direktdemokratischer Beteiligung seit vielen Jahren immer stärker. Bisher hat sich nur die AfD-Bundestagsfraktion für „mehr direkte Demokratie“ eingesetzt, um die Wahlrechte der Bürger zu stärken.

Artikel 54 des Grundgesetzes sollte dahingehend geändert werden, dass der Bundespräsident künftig nicht mehr von der Bundesversammlung, sondern in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt wird.

5.3. Direktwahl des Bundespräsidenten

Die Rolle der Bundesversammlung beschränkt sich darauf, den im Hinterzimmer ausgehandelten Präsidentschaftskandidaten in das Amt des Bundespräsidenten zu wählen und ihm den Start in seiner künftigen Funktion möglichst harmonisch zu gestalten.

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Grundgesetzes ausschließlich durch die Bundesversammlung – ohne direkte Beteiligung des Volkes. In einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2016 gaben jedoch fast 70 Prozent der Befragten an, dass sie eine Direktwahl des Bundespräsidenten befürworten würden. Die Akzeptanz der von der Politik getroffenen Personal- und Sachentscheidungen hängt letztendlich von der demokratischen Legitimation ab, die die Bevölkerung den Entscheidungsträgern zuspricht.

Den Wunsch vieler Bürger nach mehr Mitbestimmung bei politischen Belangen sollte die Politik als Chance, nicht als Bedrohung wahrnehmen. Bei einer Direktwahl würden die Kandidaten nicht nur wie bisher vornehmlich durch die Parteien gestellt werden; stattdessen könnten auch Personen aus der Mitte der Gesellschaft kandidieren.

Artikel 54 des Grundgesetzes sollte dahingehend geändert werden, dass der Bundespräsident künftig nicht mehr von der Bundesversammlung, sondern in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt wird – so wie in Österreich. Dass man sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik mit einem vom Volk gewählten Reichspräsidenten gegen eine Direktwahl des Bundespräsidenten entschied, ist zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend.

Bei Einführung einer Direktwahl des Bundespräsidenten hätte die Bundesversammlung als Verfassungsorgan keine Daseinsberechtigung mehr und würde demzufolge abgeschafft werden.

Die direkte Wahl des Bundespräsidenten sollte jedoch nicht an eine Ausweitung seiner bisherigen Kompetenzen geknüpft werden. Die vom Grundgesetz vorgegebene Machtbalance zwischen Bundespräsident, Parlament und Bundesregierung muss weitgehend unverändert bleiben.

5.4. Bürgerstunde im Bundestag bei Petitionen mit mehr als 100.000 Mitzeichnungen

Die Bürgerstunde sehen wir als Vorstufe der direkten Demokratie an, die in unser bestehendes repräsentatives parlamentarisches System integriert werden sollte. Eine Bürgerstunde findet dann als Aussprache von einer Stunde Dauer im Bundestag statt, wenn eine Petition ein Quorum von 100.000 Mitzeichnungen erreicht hat. In der Bürgerstunde können Abgeordnete und Fraktionen zum Gegenstand der Petition Stellung nehmen.

Einen entsprechenden Antrag brachte die AfD-Fraktion 2021 unter dem Titel „Einfach frei leben – Mehr Demokratie wagen und eine Bürgerstunde im Bundestag einführen“ in den Deutschen Bundestag ein. Hier schlagen wir als konkrete Verfahrensweise auch vor, den Aussprachen gesonderte Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses zugrunde zu legen.

Unsere vier Gesetzentwürfe für mehr direkte Demokratie – mit Drucksachenummer und zum Scannen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – Direkte Demokratie Einführungsgesetz



BT-Drs. 19/12371

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Direkten Demokratie auf Bundesebene



BT-Drs. 19/26906

Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten



BT-Drs. 20/198

Einfach frei leben – Mehr Demokratie wagen und eine Bürgerstunde im Bundestag einführen



BT-Drs. 19/29781



6. UNSER EINSATZ FÜR DAS RECHT – VERFAHREN VOR DEM BUNDESVER- FASSUNGSGERICHT



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Die AfD-Fraktion im Bundestag führt aktuell zehn Verfahren vor dem höchsten Gericht der Bundesrepublik Deutschland, dem Bundesverfassungsgericht. Wichtige Schwerpunkte der juristischen Auseinandersetzung mit dem Bundesverfassungsgericht sind die Verteidigung des Rechtsstaates – nicht nur in parlamentarischen Belangen, sondern auch in Bezug auf Flüchtlingspolitik, Coronarestriktionen und Kompetenzüberschreitungen der Europäischen Union.

Das Justizariat der Fraktion beobachtet mit Sorgfalt die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts. Nicht selten tut sich das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidungen in den angestrengten Verfahren schwer und wichtige Urteile werden oftmals mit großem zeitlichen Abstand zur Verfahrenseröffnung gesprochen.

6.1. Im Auftrag unserer Demokratie und des Rechtsstaates

Demokratie und Rechtsstaat können nur funktionieren, wenn die Rechte der Opposition anerkannt und beachtet werden. In Fällen, in denen die AfD-Bundestagsfraktion die Rechte der Opposition verletzt sieht, geht sie gerichtlich dagegen vor.

6.1.1. Vizepräsidentenklage

Laut Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages soll jede Bundestagsfraktion durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten sein. Der AfD-Fraktion wird dies verweigert, obwohl es sich bei der gleichmäßigen Verteilung der Ämter um eine über Jahrzehnte gelebte und bewährte parlamentarische Praxis handelt.

6.1.2. Versagung der Ausschussvorsitze

Auch hier versuchen die anderen Fraktionen, die AfD-Fraktion entgegen gängiger Praxis von der Besetzung der für den parlamentarischen Betrieb wichtigen Ämter der Ausschussvorsitzenden im Bundestag auszuschließen. Wir gehen mit juristischen Mitteln dagegen vor.

6.1.3. Parteienfinanzierung

Gegen die Selbstbedienungsmentalität der Regierungskoalition, im Schatten der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2018 willkürlich die eigenen Parteikassen zu füllen, stimmte im Bundestag nur die AfD-Fraktion – und strengte folgerichtig als erste Fraktion eine Initiative für eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht an, der weitere folgten.

Im Januar 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass dieses Vorgehen der Regierungskoalition verfassungswidrig war. Nun müssen die seit 2019 rechtswidrig von den Parteien vereinnahmten Mittel – inzwischen rund 100 Millionen Euro – umgehend zurückgezahlt werden. Ein Erfolg für die Steuerzahler, der zeigt: Die AfD-Fraktion wirkt.

6.1.4. Verweigerter Hammelsprung

Regelmäßig werden zu später Stunde Entscheidungen im Deutschen Bundestag getroffen, ohne dass die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl von Abgeordneten anwesend ist. So auch in den frühen Morgenstunden des 28. Juni 2019: Die AfD-Fraktion beantragte damals zur Feststellung der Beschlussfähigkeit einen sogenannten „Hammelsprung“. Bei diesem Verfahren wird durch das Durchschreiten von verschiedenen Eingangstüren das Stimmverhalten der Abgeordneten ausgedrückt bzw. ihre Anwesenheit für den Sitzungsvorstand dokumentiert. Die Präsidentin Claudia Roth (Grüne) lehnte diesen Antrag jedoch trotz der zu geringen Anzahl anwesender Bundestagsmitglieder ab und beschloss kontrafaktisch die Beschlussfähigkeit des Bundestages, woraufhin drei Gesetze unter fragwürdigen rechtlichen Bedingungen verabschiedet wurden.

Die AfD-Fraktion setzt sich aufgrund dieser fragwürdigen Handhabung der Sitzungsleitung durch Claudia Roth für eine Reform des Hammelsprungverfahrens ein.

6.2. In Sachen Flüchtlingspolitik

In der Asyl- und Flüchtlingspolitik, die im Prinzip eine quasi bedingungslose Einwanderungspolitik ist, bildet die AfD-Fraktion den einzigen glaubhaften Gegenpol zum vorherrschenden Meinungsbild der etablierten Parteien, Fraktionen und Medien. Dieser Themenbereich ist für die Zukunft unseres Landes entscheidend und wird deshalb von der AfD-Fraktion politisch wie rechtlich mit Nachdruck verfolgt.

6.2.1. Grenzöffnung im Jahr 2015

Die illegale Grenzöffnung im Jahr 2015 zog gravierende Folgen für unser Land nach sich, die von der Regierung und den Massenmedien nur allzu oft verschwiegen oder beschönigt wurden. Die AfD-Fraktion nahm diesbezüglich als einzige politische Kraft von Anfang an eine äußerst kritische Haltung ein und trug ihre Kritik bis vor das Bundesverfassungsgericht, nachdem sich die Bundesregierung einer Debatte über die aus Sicht der AfD-Fraktion nicht vorhandene Rechtmäßigkeit dieser Grenzöffnung entzog.

6.2.2. Flüchtlingsbürgschaften

Flüchtlingsbürgschaften – damit sind Bürgschaften von Privatpersonen und Institutionen gemeint, die das Ziel hatten, Millionen von Flüchtlingen die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen – wurden später vom Staat übernommen, insgesamt in Höhe von 21,7 Millionen Euro. Die AfD-Fraktion und ihre Rechtsabteilung positionieren sich deutlich gegen alle Einrichtungen, die solche Geldgeschenke auf Kosten aller verteilen.

6.3. Europäisch und kritisch

Mit einem ganzen Bündel an Verfahren wehrt sich die AfD-Bundestagsfraktion mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die stetigen Grenzüberschreitungen und Kompetenzanmaßungen der Europäischen Union. Im Mittelpunkt steht hierbei ihr Einsatz gegen die Umwandlung der Europäischen Union in eine Schulden- und Transferunion. Zu den nachstehenden Themen wurden bereits Klagen seitens der AfD-Fraktion eingereicht, deren Entscheidung – im Falle des ESM-Notfallgremiums und PEPP-Programms – noch aussteht.

6.3.1. EU-Eigenmittelbeschluss „Next Generation“

Das Aufbauprogramm mit dem Namen „Next Generation EU“ ist ein Einstieg in die EU-Schuldentransferunion. Für dieses Programm macht die EU-Kommission erstmals Schulden im großen Stil: Für die Wiederbelebung der Wirtschaft nach den einschneidenden Folgen der Coronapolitik sollen 750 Milliarden Euro bereitgestellt werden. Mit nationalstaatlicher Politik hat dies nichts mehr zu tun.

Die AfD-Fraktion klagt gegen die EU-Verschuldung und hat diesbezüglich einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Aus gutem Grund: Sollten andere Staaten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, liegt die Befürchtung nahe, dass am Ende Deutschland die Rechnung womöglich allein begleichen muss. Dies würde einen über Jahrzehnte andauernden unkalkulierbaren Schuldensoß bedeuten. Zudem entbehrt laut Einschätzung der AfD-Bundestagsfraktion das Programm – gemäß den Verträgen der Europäischen Union – jeglicher rechtlicher Grundlage und beeinträchtigt das Haushaltsrecht des Bundestages.

Das sah das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Dezember 2022 anders. Demnach dürfe sich Deutschland am Corona-Aufbaufonds der EU beteiligen; die Entscheidung erging mit 6:1 Stimmen. Das Sondervotum des früheren CDU-Ministerpräsidenten des Saarlandes und jetzigen Bundesverfassungsrichters, Peter Mül-

ler, gab der AfD-Bundestagsfraktion als Kläger in großen Teilen jedoch recht und kritisierte die Senatsmehrheit deutlich: „Den Vorhang zu und alle Fragen offen‘ scheint mir keine geeignete Maxime zum effektiven Schutz des grundrechtsgleichen Rechts auf Demokratie aus Art. 38 Absatz 1 Satz 1 GG zu sein“, so Müller. Die Senatsmehrheit lasse laut Müller in ihrer Entscheidung nahezu alle relevanten unionsrechtlichen Fragen unbeantwortet, verweigere den Dialog der europäischen Verfassungsgerichte, nehme eine Verletzung der Integrationsverantwortung in Kauf und deute einen Rückzug des Senats aus der materiellen Ultra-vires-Kontrolle an.

6.3.2. ESM-Notfallgremium

Im Rahmen des sogenannten „Euro-Rettungsschirms“ (Europäischer Stabilitätsmechanismus, ESM) werden überschuldete Mitgliedstaaten der Eurozone mit Krediten und Bürgschaften versorgt und damit der Weg in die Schuldenunion bereitet.

6.3.3. PEPP

Hierbei handelt es sich um ein Ankaufprogramm für Anleihen öffentlicher und privater Schuldner mit einem Umfang von 750 Milliarden Euro, das die Europäische Zentralbank (EZB) Ende März 2020 beschloss. Eine weitere folgenschwere Entwicklung, die die AfD-Fraktion zu verhindern versucht.

6.4. Im Interesse der Freiheit – Corona-Allgemeinverfügung im Bundestag

Die bis zum Herbst 2020 maßgeblich auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie führten teilweise zu erheblichen Eingriffen in unsere Grundrechte – unter anderem in das Grundrecht der Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Von einem vielfach als übergriffig charakterisierten Staat war auch der Bundestag selbst betroffen.

Die AfD-Bundestagsfraktion klagte daher gegen überbordende Verbote im Parlament, um die Handlungsfähigkeit der Legislative als Kontrollorgan der Regierung wiederherzustellen.

7. ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS – LEGITIMATION VON WAHLEN STÄRKEN

Im September 2021 fanden in Berlin neben der Bundestagswahl auch die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksparlamenten statt. Mit deren Organisation und Durchführung war man in der Hauptstadt jedoch offenkundig überfordert. Geschlossene Wahllokale, lange Warteschlangen und fehlende Wahlunterlagen sorgten für massive Kritik seitens des Berliner Verfassungsgerichts, das beim Auftakt der Verhandlung zur Abgeordnetenhauswahl eine deutliche Präferenz für eine vollständige Wiederholung der Wahl erkennen ließ. Diese Auffassung stärkt die Position der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag bezüglich der Wahleinsprüche gegen die parallel durchgeführte Bundestagswahl, bei der das gleiche Chaos herrschte.

Doch die Ampelkoalition, die im Falle einer Neuwahl um ihre Bundestagsmandate und Pfründe fürchten musste, kümmerte das nicht. Sie peitschte im für die Wahlprüfung zuständigen Ausschuss eine „Mini-Neuwahl“ ohne Erststimmen durch, um einem möglichen Mandatsverlust vorzubeugen. Schließlich wackelten bis zu 90 Bundestagsmandate. Diese Neuwahl führte die Ampelkoalition durch, selbst nachdem sich das Bundesverfassungsgericht mahnend einschaltete. Bundesverfassungsrichter Peter Müller sprach in der FAZ davon, dass man sich eine Situation wie in Berlin vor einigen Jahrzehnten in einem „diktatorischen Entwicklungsland“ hätte vorstellen können, „aber nicht mitten in Europa, mitten in Deutschland“. Der Bundeswahlleiter



Bildquelle: stock.adobe.com / gemenacom

Georg Thiel hatte bereits bei einer Anhörung im Wahlprüfungsausschuss im Mai 2022 ein „komplettes systematisches Versagen der Wahlorganisation“ in Berlin bemängelt und „erschreckende Unregelmäßigkeiten“ attestiert.

Das Verhalten der Ampelkoalition deckt ein strukturelles Problem auf: Bundestagsabgeordnete entscheiden nicht objektiv, wenn ihre eigene berufliche Zukunft oder die ihrer Parteikollegen betroffen ist. Deshalb will die AfD-Fraktion die Wahlprüfung im Bundestag reformieren.

7.1. Demokratie stärken – besserer Rechtsschutz bei Wahlen

Demokratie lebt von ordnungsgemäßen Wahlen als einem wesentlichen Element der Volkssouveränität. Durch Wahlen kontrolliert das Volk die Regierung und verleiht deren Handeln Legitimität. Den Grundsätzen des Wahlrechtes kommt Verfassungsrang zu und ihre Einhaltung ist für die Akzeptanz der Wahlergebnisse durch das Volk entscheidend. Intransparenz und Wahlverstöße zerstören hingegen das Vertrauen in Parlament und Regierung.

Das Wahlchaos im Jahr 2021 in Berlin ist nur ein Beispiel dafür, dass das Wahlrecht in vielerlei Hinsicht reformbedürftig ist: So ist weder im Grundgesetz noch in den Wahlgesetzen ein Rechtsschutz bei Verstößen und Fehlern verankert, die vor einer Wahl auftreten. Auch bei schwerwiegenden und offensichtlichen Unregelmäßigkeiten muss eine Wahl vollzogen werden, was ein illegitimes Parlament und eine illegitime Regierung zur Folge hat. Da ein nicht rechtmäßig gewähltes Parlament kaum Interesse an der schnellen Klärung einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wahl haben dürfte, kann es mitunter Jahre dauern, bis ein Beschluss zur Berichtigung des Wahlgangs gefasst wird. Selbst wenn die Wahl dann wiederholt werden muss, bleiben alle von Parlament und Regierung bis dahin getroffenen Entscheidungen rechtswirksam. Der Schaden, den die Demokratie dadurch nimmt, ist enorm. Zudem gilt in diesem Fall der Anspruch der Bürger auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes als verwirkt.

Wir als AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag fordern daher nicht nur einen effektiven Rechtsschutz vor der Wahl, sondern auch eine Stärkung des nachgelagerten Rechtsschutzes. Aktuell ist das Wahlprüfungsverfahren in Deutschland zwar zweistufig aufgebaut, auf der ersten Stufe entscheidet

jedoch der Bundestag als „Richter in eigener Sache“. Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Wahl lassen sich auf diese Weise nicht entkräften; vielmehr verstärkt der bestehende Wahlprüfungsmodus beim Wähler das Gefühl mangelnder Einflussmöglichkeiten.

Der Antrag der AfD-Fraktion sieht ein effektives Wahlprüfungsverfahren vor, bei dem in erster Instanz anstelle des Bundestages ein aus Berufsrichtern bestehendes Wahlprüfungsgericht über den Wahlvorgang entscheidet, während in zweiter Instanz die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bestehen bleibt. Weiter soll zukünftig das materielle Wahlprüfungsrecht gesetzlich geregelt werden, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Bürger zu schaffen und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.

Nicht zuletzt muss auch die Zusammensetzung der Wahlausschüsse reformiert werden. Um willkürliche Entscheidungen – wie beispielsweise die grob rechtswidrige Nichtzulassung eines Teils der AfD-Landesliste durch den sächsischen Landeswahlausschuss im Jahr 2019 – zu vermeiden, sollen künftig nur noch Beamte über die Wahlzulassung von Kandidaten entscheiden statt wie bisher Parteivertreter, die sich wohl schwerlich ausschließlich an Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl orientieren.

7.2. Grundmandatsklausel streichen – Wahlergebnis nicht verfälschen

Im Grundgesetz heißt es in Artikel 20 Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Aber liegt das Letztbestimmungsrecht über den Staatswillen wirklich beim Volk? Wenn man sich das Wahlrecht genauer anschaut, kommen hier Zweifel auf.

Der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der Gleichheit einer Wahl stellt sicher, dass „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben“ kann. Entscheidend hierfür ist, dass zur Umsetzung des Wahlergebnisses bei der Zuteilung von Parlamentssitzen jede Stimme in gleichmäßiger Weise berücksichtigt wird. Ziel der Wahl ist es, den politischen Willen der Wähler möglichst wirklichkeitsnah abzubilden. Dies kann dazu führen, dass letztlich viele kleine Parteien im Parlament vertreten sind. Hier kollidiert das Letztbestimmungsrecht des Volkes – beginnend mit der Regierungsbildung – mit der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments.

Das Wahlrecht will diese Gefahr durch die Fünf-Prozent-Sperrklausel verhindern: Eine Partei zieht nach Paragraph 3 des Bundeswahlgesetzes nur dann ins Parlament ein, wenn sie mindestens fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen kann. Parteien, die unter diesen fünf Prozent bleiben, schaffen es nicht ins Parlament und die für sie abgegebenen Stimmen verfallen wirkungslos. Über die Angemessenheit dieser Regelung kann man zu Recht streiten; denn auch Parteien, die an dieser Hürde scheitern, können gewichtige Anliegen des Volkes vertreten. Zudem schränkt die Sperrklausel die Chancen neuer Parteien auf eine Etablierung im Parlament stark ein und ist mitverantwortlich für die weitgehende Zementierung der Parteienlandschaft.

Auch die sogenannte „Grundmandatsklausel“ bietet hiervon keine nachvollziehbare Ausnahme. Laut Grundmandatsklausel darf eine Partei, die an der Sperrklausel gescheitert ist, trotzdem in den Bundestag einziehen, wenn sie mindestens drei Direktmandate erzielt hat. Folgerichtig kann auf diese Weise eine Partei von der Volksvertretung ausgeschlossen werden, selbst wenn sie mehr Zweitstimmen als eine andere Partei erzielt, die drei Direktmandate erwerben konnte. Aus unserer Sicht ist dies klar verfassungswidrig, weil die Regelung zu einer Ungleichbehandlung der Parteien führt.

Was bedeutet das in der Konsequenz für den Wähler? Es bedeutet, dass im Parlament eine Partei

vertreten ist, die in der Wahrnehmung der Wähler keine gewichtigen Anliegen vertritt und die aufgrund ihrer Stellung als Bundestagsfraktion diese Anliegen sogar vereiteln kann. Ergänzend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass bei der Bundestagswahl nicht nur die direkt gewählten Abgeordneten in den Deutschen Bundestag einziehen, sondern auch alle Zweitstimmen berücksichtigt werden. Dank der Grundmandatsklausel ist DIE LINKE aktuell mit 39 Abgeordneten im Bundestag vertreten, obwohl sie bei der Wahl nur drei Direktmandate für sich gewinnen konnte. Der in der Wahl artikulierte politische Wille des Volkes wird durch die Grundmandatsklausel also nicht nur verfälscht, sondern regelrecht missachtet. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass zwei der drei Direktmandate der LINKEN mit einem Stimmenanteil von nur 22,8 Prozent bzw. 25,8 Prozent – also weit unterhalb einer deutlichen Mehrheit – errungen wurden.

Aus den oben genannten Gründen hat die AfD-Fraktion daher einen Gesetzentwurf zur Streichung der Grundmandatsklausel in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Unsere beiden Gesetzentwürfe zur Stärkung der Legitimation von Wahlen – mit Drucksachennummer und zum Scannen:

Reform des Wahlrechts zum Schutz der Parteien vor staatlichen Eingriffen und zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Demokratie



BT-Drs. 20/3851

Gesetz zur Beseitigung der Grundmandatsklausel



BT-Drs. 20/4294

8. KEINE KORRUPTION IN DEN PARLAMENTEN DULDEN



Bildquelle: stock.adobe.com / Andrey Popov

Der Lobbyismus gedeiht in Deutschland in einer Grauzone. Um dies zu unterbinden, hat die AfD-Fraktion einen weitreichenden Plan für Klarheit und Transparenz vorgelegt – doch die übrigen Fraktionen, allen voran die Christdemokraten, wollen es nicht so genau wissen.

Zum 1. Januar 2022 ist das Lobbyregistergesetz (LobbyRG) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Unternehmen, die Lobbyarbeit betreiben wollen, müssen sich laut Gesetz in das öffentlich einsehbare Lobbyregister eintragen – andernfalls drohen hohe Geldbußen und andere Sanktionen. Anlass für die Einführung dieses Gesetzes waren unter anderem diverse Affären in Zusammenhang mit Lobbyismus und Korruption

wie die Maskenaffäre der Union sowie das Verhalten einzelner Abgeordneter (Amthor-Affäre). Grundsätzlich ist das Lobbyregister zu begrüßen; in seiner aktuellen Form sind die daraus resultierenden Veränderungen jedoch nicht tiefgreifend genug und sorgen auch nicht für die gebotene Transparenz.

8.1. Die Kritik der AfD-Bundestagsfraktion am Lobbyregistergesetz

1. Der Entwurf der Koalition regelt die Lobbyarbeit in Bundesministerien lediglich von der Leitungsebene bis zur Ebene der Abteilungsleiter. Vielfach üben Lobbyisten ihren Einfluss jedoch bereits auf Referentenebene aus,

bevor ein Entwurf erstellt wurde. Zudem wird das Lobbyregistergesetz bei Bundesbehörden und Bundesrat nicht angewandt.

2. Der Entwurf der Koalition nimmt Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die ihr Handeln auf Drittländer ausrichten, von der Registrierungspflicht aus. Dies ist angesichts ihres Einflusses nicht angemessen.
3. Mangels eines sogenannten „exekutiven Fußabdrucks“, der die Einflussnahme durch Konzerne, Interessenverbände und Organisationen auf die Gesetzgebung mittels Veröffentlichung aller Lobbyisten-Kontakte und -Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben durch die Bundesministerien sichtbar macht, fehlt ein zentrales Element der Transparenz.
4. Der Entwurf der Koalition sieht vor, dass Lobbyisten eine Zugangsberechtigung zum Bundestag erhalten. Die AfD-Fraktion lehnt diese pauschale Zugangserteilung für Lobbyisten ab.
5. Dem Entwurf der Koalition fehlt der „legislative Fußabdruck“. Die AfD-Fraktion fordert, Gesetzentwürfen eine Auflistung der Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleistern sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung einer Gesetzesvorlage mitgewirkt haben bzw. bei der Erstellung berücksichtigt wurden.

Die letztgenannte Forderung erklärt sich nicht zuletzt durch die Tatsache, dass es vor allem unter CDU-Abgeordneten – und hier insbesondere unter den Juristen – Tradition ist, sich ihre Regierungsnähe und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten auf Gesetzgebung und Verwaltung durch lukrative Nebentätigkeiten vergolden zu lassen. Solche und ähnliche „Karrieren“ sind in der Union keine Seltenheit und verdeutlichen, weshalb CDU (und fast noch mehr die CSU) Transparenz fürchten. Ein besonders herausstechendes Beispiel ist die Laufbahn des Wirtschaftsjuristen und CDU-Politikers Stephan Harbarth, dessen damalige Kanzlei unter anderem eine bedeutende Rolle beim VW-Abgasskandal gespielt hatte und dessen Karriere als Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe seinen Höhepunkt fand.

Ähnlich regierungsnah sind oftmals auch Organisationen, deren Bezeichnung als „Nichtregie-

rungsorganisation“ irrigerweise das Gegenteil suggeriert. Auch diese Organisationen sind für das Lobbyregister relevant, denn sie erhalten oft beträchtliche Zuwendungen aus Steuermitteln. Gerade in einem Parteienstaat spielen aber nicht nur Geldgeschenke aus öffentlicher Hand eine tragende Rolle. Auch die große personelle Übereinstimmung zwischen dem Führungspersonal von Nichtregierungsorganisationen und der Parteien sowie damit einhergehend die gemeinsamen Ziele müssen hier beleuchtet werden. Der Antrag der AfD-Fraktion nimmt deshalb nicht nur den wirtschaftlichen Lobbyismus, sondern auch die ideologische Beeinflussung bei der Gesetzgebung unter die Lupe.

Obwohl der Antrag der AfD-Fraktion damit der umfassendste und weitgehendste zu diesem Themenkomplex ist, wurde er in der medialen Berichterstattung leider bisher konsequent ignoriert.

8.2. Transparenz beim Sponsoring von Parteien

Auch bei ihrem radikalen Reformvorschlag zum Parteiensponsoring steht die AfD-Bundestagsfraktion ganz allein auf weiter Flur. Während das Parteiengesetz hinsichtlich der Veröffentlichung von Parteispenden mittlerweile gewisse Transparenzvorschriften vorsieht, gibt es für das Sponsoring keinerlei gesetzliche Offenlegungspflichten.

Die Grundidee des Parteiensponsorings ist: Wer sich an der Finanzierung einer Parteiaktivität beteiligt, bekommt die Möglichkeit, sich und seine Anliegen den Entscheidungsträgern zu präsentieren. In den Rechenschaftsberichten der Parteien werden jedoch weder die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsoring gesondert angegeben noch werden die Sponsoren namentlich aufgeführt – unabhängig von der Höhe der geleisteten Zahlungen. Die mittels Sponsorings generierten Einkünfte werden zudem in den Berichten unter sachfremden Sammelposten verbucht. Direkte Sponsoringzahlungen an eine Partei gehen beispielsweise als namenlose Gesamtsumme in den Sammelposten „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen“ ein.

Die AfD-Bundestagsfraktion setzt sich für mehr Transparenz beim Parteiensponsoring ein. Von Seiten der Regierung geschieht nichts, obwohl das Thema Teil des Koalitionsvertrages der Ampelregierung ist. Das mag wohl auch daran liegen, dass auf

diesem Wege jährlich zweistellige Millionensummen in die Parteikassen von SPD, CDU/CSU, Grüne und FDP fließen. Das Sponsoring von politischen Parteien ist weit verbreitet und für einige Parteien zu einer wichtigen Einnahmequelle geworden.

Das hochgradig intransparente Parteiensponsoring will die AfD-Bundestagsfraktion dahingehend ändern, dass Zuwendungen ab einer Höhe von 1000 Euro jährlich pro Sponsor veröffentlichungspflichtig werden. Es ist zudem fraglich, ob die bisher fehlende Regulierung überhaupt verfassungskonform ist: Artikel 20 des Grundgesetzes schreibt vor, dass Parteien Auskunft über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel erteilen müssen. Das Parteiensponsoring bietet bis dato ein Schlupfloch für intransparente Geldflüsse an Parteien und für finanzielle Zuwendungen, die mit einer Gegenleistung verknüpft sind; ein Faktum, das im Falle von Parteispenden streng untersagt ist.

8.3. Amtsausstattung von Ex-Kanzlern gesetzlich regeln und begrenzen

Den ehemaligen Kanzlern der Bundesrepublik Deutschland stehen auf unbegrenzte Zeit Räume und Personal zur Verfügung. Beides wird vom Steuerzahler finanziert; die Höhe der Bezüge ist aber gesetzlich nicht geregelt. Allein die jährlichen Staatsausgaben für den ehemaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder beliefen sich auf etwa 400.000 Euro. Doch wozu brauchte ein Ex-Kanzler lebenslang fünf Mitarbeiter?

Die Anfänge der Altkanzler-Ausstattung waren im Vergleich dazu eher bescheiden. Konrad Adenauer, der erste unter den ehemaligen Kanzlern, erhielt neben einem von der CDU finanzierten Sekretariat einen persönlichen Referenten aus öffentlichen Mitteln. Schröders Mitarbeiterstab wird von seiner Nachfolgerin Angela Merkel sogar noch übertroffen: Ganze neun Mitarbeiter, einen Büroleiter, einen Stellvertretenden Leiter, zwei Referentinnen, drei Sachbearbeiter und zwei Fahrer beansprucht die frühere Kanzlerin aus Steuergeldern. Dass Angela Merkel bis zu ihrem Lebensende mehr Mitarbeiter benötigen soll als aktive Politiker, erschließt sich nicht. Es mag durchaus sein, dass sich für einen ehemaligen Kanzler über einen begrenzten Übergangszeitraum weitere Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Kanzlerschaft ergeben; aber wohl kaum bis zum Lebensende.

Die AfD-Bundestagsfraktion will deshalb eine gesetzliche Regelung erwirken, die in engen Gren-

zen klare Regeln für Altbundeskanzler aufzeigt, und hat dafür einen entsprechenden Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzesentwurfs ist eine Ergänzung des Bundesministergesetzes um einen Paragraphen 12a, der den tatsächlichen Bedarf abschließend regelt. Demnach soll ein ehemaliger Bundeskanzler einen persönlichen Referenten (bis Besoldungsstufe B 3 oder entsprechend), einen Sachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 13 oder entsprechend) und einen Bürosachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 9 oder entsprechend), ein Dienstfahrzeug mit Fahrer sowie Personenschutz erhalten. Die AfD-Fraktion schlägt in ihrem Gesetzesentwurf außerdem eine Befristung auf vier Jahre vor.

Unsere drei Gesetzesentwürfe zur Vermeidung von Korruption in den Parlamenten – mit Drucksa-
chennummer und zum Scannen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz)



BT-Drs. 20/1322

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der Parteien

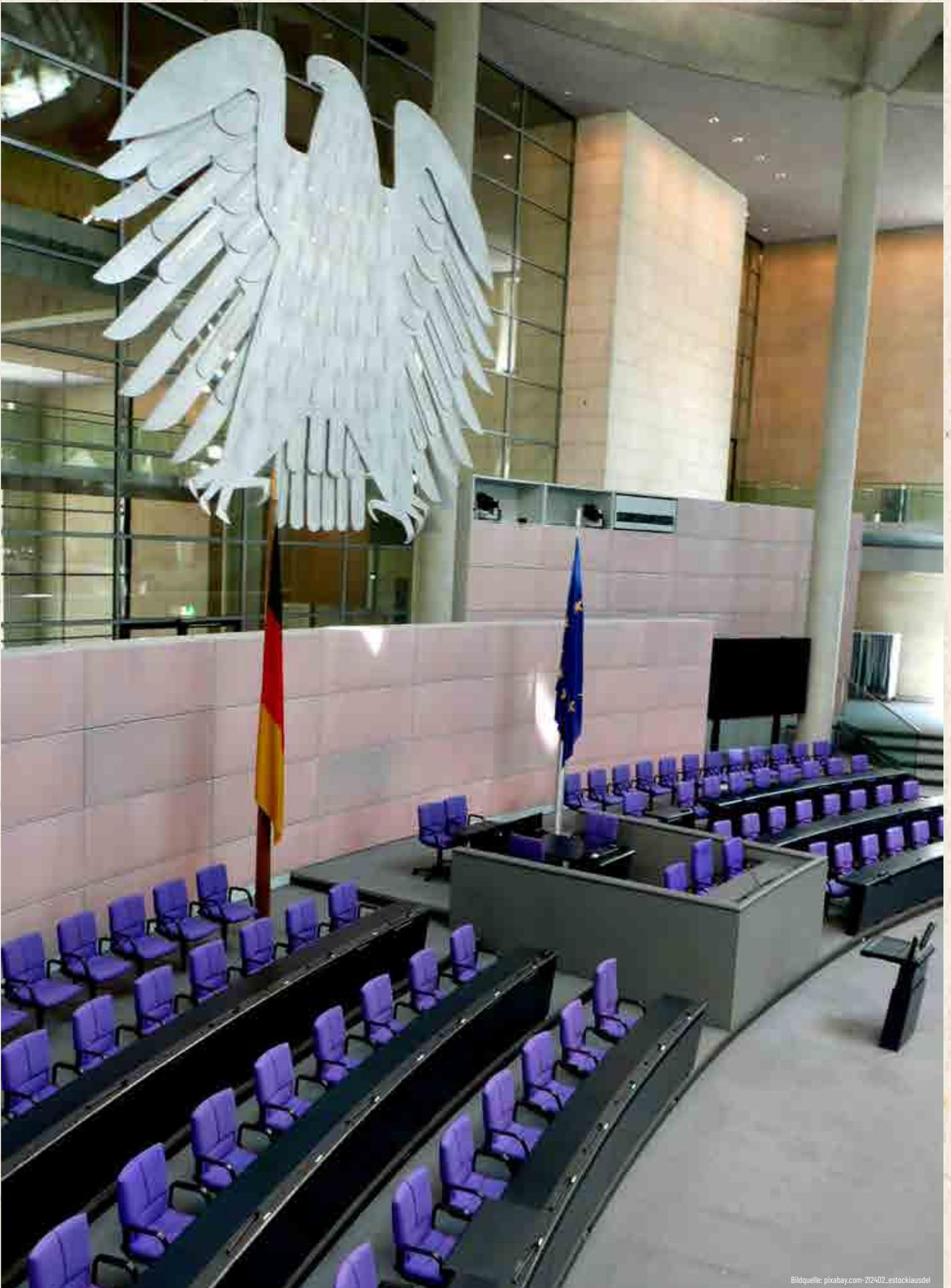


BT-Drs. 20/4282

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit



BT-Drs. 20/1540



Bildquelle: pixabay.com-212402_estockiausel

9. DIE MITGLIEDER DES ARBEITSKREISES WAHLPRÜFUNG, IMMUNITÄT UND GESCHÄFTSORDNUNG



Stephan Brandner MdB

Leiter des Arbeitskreises Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der AfD-Bundestagsfraktion

Parlamentarischer Geschäftsführer und Justiziar der AfD-Bundestagsfraktion



Thomas Seitz MdB

Mitglied des Arbeitskreises Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Rechtspolitischer Sprecher der AfD-Bundestagsfraktion

ARBEITSKREISES INITIÄT UND



Andreas Bleck MdB

Stellvertretendes Mitglied des Arbeitskreises Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der AfD-Bundestagsfraktion



Fabian Jacobi MdB

Stellvertretendes Mitglied des Arbeitskreises Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der AfD-Bundestagsfraktion







FOLGEN SIE UNS



[AfDBundestag.de](https://afdbundestag.de)



fb.com/AfDimBundestag



[@AfDimBundestag](https://twitter.com/AfDimBundestag)



youtube.com/AfDFraktionimBundestag



instagram.com/afdimbundestag/



tiktok.com/@afdfraktionimbundestag



gettr.com/user/afdbundestag



Rundbrief-Abonnement: t1p.de/ycsg



Herausgeber:

Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag,
vertreten durch den Fraktionsvorstand.

Kontakt:

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Bürgerbüro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 227 57 141
Telefax: 030 227 56 349
E-Mail: buenger@afdbundestag.de

Herstellung und Redaktion: Fraktionsverwaltung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Stand: April 2023

Diese Veröffentlichung der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information.
Sie darf nicht zum Zweck der Parteierwerbung und/oder als Wahlwerbung im Wahlkampf verwendet werden.